

- Elektroenergieanlagen Isolationsmesser, Spannungsmesser, Strommesser, Drehfeldrichtungsanzeiger, Geräte zum Prüfen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen;
- Gasanlagen Druckpumpen 4 at Betriebsdruck mit Manometer, Wassersäulenmanometer bis 500 mm WS;
- Wärmeversorgungs- Prüfmanometer und -thermoanlagen meter sowie Druckpumpe bis 40at.

(2) Für Arbeiten an Gasanlagen mit Betriebsdrücken > 500 mm WS müssen die zur Durchführung der Druckproben gemäß den staatlichen Standards erforderlichen Meßeinrichtungen, bei Arbeiten an Hochspannungsleuchtröhrenanlagen muß zur Prüfung der Isolation ein entsprechendes Prüfgerät zur Verfügung stehen.

(3) Für weit auseinanderliegende Betriebsteile muß der berechnete Hersteller jeweils gesondert die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen. Für einen Montagebetrieb genügt der Nachweis, daß die einzelnen Montagestellen die Spezial-einrichtungen des Stammbetriebes mitbenutzen können.

§ 8

Sonstige Voraussetzungen

(1) Beim berechtigten Hersteller, ausgenommen dem Bürger, müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Das sind außer dieser Anordnung, der Energieverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen insbesondere die Rechtsvorschriften auf den Gebieten

- Arbeit- und Brandschutz,
- Anschlußwesen in der Energieversorgung,
- Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme,
- volkswirtschaftlich optimaler Einsatz der Energieträger,
- rationelle Energieanwendung und -Umwandlung

sowie die staatlichen Standards für Errichtung, Wartung und Instandhaltung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen.

(2) Für weit auseinanderliegende Betriebsteile muß der berechnete Hersteller jeweils gesondert die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

Sonderregelungen

§ 9

Der Bürger als berechtigter Hersteller muß bei der Erteilung der Berechtigung nachweisen, daß er

- die im § 7 Abs. 1 genannten Spezialeinrichtungen besitzt oder erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb mitbenutzen kann,
- die im § 8 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften kennt und daß er die Möglichkeit hat, sie erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb einzusehen.

§ 10

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann die Berechtigung unter Auflagen erteilen, die zusätzliche personelle oder technische Anforderungen an den berechtigten Hersteller bestimmen. Auflagen sind zu begründen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann mit der Berechtigung

- a) von den Voraussetzungen der §§ 6 bis 8 Abweichungen zulassen, jedoch nicht für Installationsbetriebe;

b) die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Arbeitskategorien einschränken.

(3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 sind in den Berechtigungsausweis einzutragen.

§ 11

Der berechnete Hersteller hat dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich alle wesentlichen Änderungen der Berechtigungsvoraussetzungen schriftlich mitzuteilen.

Ungültigkeit und Erlöschen der Berechtigung

§ 12

(1) Ungültige Berechtigungsausweise sind dem Energieversorgungsbetrieb unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

(2) Ein Berechtigungsausweis wird ungültig bei

- a) Tod des Inhabers bzw. Einstellung der Tätigkeit des Betriebes, dem er erteilt wurde;
- b) zeitweiligem oder dauerndem Entzug der Berechtigung;
- c) sonstigem Erlöschen der Berechtigung.

§ 13

(1) Beim Tod oder sonstigen Ausscheiden des alleinigen verantwortlichen Fachmannes gemäß § 5 aus dem Installationsbetrieb erlischt die Berechtigung innerhalb eines Jahres. Das gilt jedoch nicht, wenn innerhalb der Frist ein anderer verantwortlicher Fachmann eingestellt wird oder, unter Beibehaltung seiner Selbstständigkeit, auf Grund eines Vertrages die volle Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten an Energieanlagen übernimmt (Betreuungsverhältnis).

(2) Wird ein Betreuungsverhältnis begründet, ist dem Energieversorgungsbetrieb unaufgefordert und unverzüglich eine Ausfertigung des Vertrages zu übergeben.

(3) Ist für sonstige Betriebe der Einsatz eines verantwortlichen Fachmannes gemäß § 5 vorgeschrieben und scheidet dieser aus, dürfen bis zum Einsatz eines anderen verantwortlichen Fachmannes die im Berechtigungsausweis genannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Entsprechendes gilt bei Facharbeitern gemäß § 6 Abs. 1.

§ 14

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anordnung durch die berechtigten Hersteller zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle fertiggestellter eigener Anlagen, ausgenommen prüfpflichtiger Starkstromanlagen, kann der Energieversorgungsbetrieb Betrieben als berechtigten Herstellern durch Vereinbarung übertragen, wenn dafür die personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Kontrolle fertiggestellter Anlagen durch den Energieversorgungsbetrieb befreit den berechtigten Hersteller nicht von der Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten.

§ 15

(1) Verletzt ein berechtigter Hersteller die ihm gemäß dieser Anordnung obliegenden Pflichten, kann er verwarnet werden; werden die Pflichten in grober Weise verletzt, kann die Berechtigung zeitweilig oder ganz entzogen werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Entzug ist der berechnete Hersteller zu hören.

(3) Die Entscheidung über den Entzug ist von dem für den Sitz bzw. Wohnsitz des berechtigten Herstellers zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu treffen, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhandigen.